

**Statuten**  
und  
**Beitragsreglement**  
des  
**Schweizer Bäcker-  
Confiseurmeister-Verbandes**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	
Artikel 1: Name und Sitz	4
Artikel 2: Zweck	4
<b>II. Mitgliedschaft</b>	
Artikel 3: Mitglieder	4
Artikel 3a: AVE-Mitglieder	5
Artikel 3b: Nicht-AVE-Mitglieder	5
Artikel 4: Kantonalverbände	5
Artikel 5: Sektionen	6
Artikel 6: Regionalverbände	6
Artikel 7: Einzelmitglieder	6
Artikel 8: Ehrenmitglieder	6
Artikel 9: Ein- und Austritte, Ausschluss	6
<b>III. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	
Artikel 10: Mitgliederbeiträge	7
Artikel 11: Erhebung und Vollzug	7
Artikel 12: Verbandszeitung	8
Artikel 13: Meldung der Mutationen	8
Artikel 14: Pflichten der Mitglieder	8
Artikel 15: Rechte der Mitglieder	8
Artikel 16: Stimm- und Wahlvoraussetzungen	9
Artikel 17: Haftung	9
<b>IV. Organisation</b>	
Artikel 18: Organe und Geschäftsstelle	9
<b>Kongress</b>	
Artikel 19: Anordnung	9
Artikel 20: Einberufung und Traktandenliste	10
Artikel 21: Anträge	10
Artikel 22: Berechnung der Mandate	10
Artikel 23: Delegierte und Teilnehmer ohne Stimmrecht	10
Artikel 24: Kompetenzen des Kongresses	10
Artikel 25: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	11
<b>Zentralvorstand</b>	
Artikel 26: Zusammensetzung	11
Artikel 27: Sitzungen	12
Artikel 28: Kompetenzen des Zentralvorstandes	12
Artikel 29: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	12
<b>Geschäftsleitung</b>	
Artikel 30: Zusammensetzung der Geschäftsleitung	13
Artikel 31: Aufgaben der Geschäftsleitung	13
Artikel 32: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht	13
<b>Geschäftsstelle</b>	

Artikel 33: Sitz und Stellung	14
Artikel 34: Aufgaben der Direktion / Geschäftsstelle	14
<b>Kontrollstelle</b>	
Artikel 35: Revisoren	14
<b>V. Kommissionen</b>	
Artikel 36: Einsetzung, Kompetenz	14
<b>VI. Finanzwesen</b>	
Artikel 37: Einnahmen des SBC	15
Artikel 38: Kassawesen	15
Artikel 39: Entschädigung der Verbandsorgane	15
<b>VII. Besondere Verbandsaufgaben</b>	
Artikel 40: Verbandszeitung	15
<b>VIII. Schlussbestimmungen</b>	
Artikel 41: Auflösung des SBC	15
<b>IX. Übergangsbestimmungen</b>	16
<b>X: Inkrafttreten und frühere Statuten</b>	
Artikel 47	16

## **Beitragsreglement SBC**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1: Name und Sitz**

Unter dem Namen «Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband» (nachstehend SBC genannt) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des SBC liegt in Bern.

Der SBC ist aus der Fusion zwischen dem ehemaligen Schweizerischen Konditor-Confiseurmeister-Verband (SKCV) als beitretendem Verein und dem Schweizerischen Bäcker-Konditorenmeister-Verband (SBKV) als absorbierendem Verein gemäss Fusionsvertrag vom 18. Juni 2012 sowie 24. Juni 2012 hervorgegangen. Mit der Fusion ist eine Namensänderung von „Schweizerischer Bäcker-Konditorenmeister-Verband“ in „Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband“ per 1.1.2013 einhergegangen.

### **Artikel 2: Zweck**

1. Der SBC bezweckt, die Interessen der schweizerischen Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche und seiner Mitglieder zu fördern und zu wahren. Er arbeitet zu diesem Zweck mit beruflich und gewerbepolitisch nahestehenden Organisationen zusammen und nimmt seinen politischen und wirtschaftlichen Einfluss auf allen notwendigen Ebenen wahr.
2. Der SBC übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - Förderung einer gesamtschweizerischen, zukunftsorientierten beruflichen Aus- und Weiterbildung in Produktion, Detailhandel und Unternehmensführung
  - Wirtschaftliche und politische Interessenwahrung zugunsten optimaler Rahmenbedingungen für die Branche
  - Kommunikation zur positiven Beeinflussung des Images der Branche inklusive geeigneter Werbe-, Marketing- und Promotionsmassnahmen
  - Informationsplattform für die Mitglieder und interessierte Kreise
  - Organisation und Durchführung der eigenen Fachmesse „FBK“
3. Der SBC kann zur Lösung bestimmter Aufgaben ständige oder ad hoc Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Artikel 3: Mitglieder**

1. Der SBC besteht aus:
  - a) Kantonalverbänden
  - b) Mitgliedern der Kantonalverbände (inkl. Sektionen und deren Sektionsmitgliedern je einzeln)
  - c) Regionalverbänden
  - d) Einzelmitgliedern

- e) Assoziierten Mitgliedern
- f) Ehrenmitgliedern

2. Die Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1 werden in «AVE-Mitglieder» gemäss Art. 3a und «Nicht-AVE-Mitglieder» gemäss Art. 3b unterteilt. Die Unterscheidung erfolgt nach Massgabe des jeweils gültigen Bundesratsbeschlusses über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für die Schweizerische Bäcker-, Konditoren- und Confiseriebranche (BR-Beschluss); im Falle eines fehlenden BR-Beschlusses gemäss letztem gültigen BR-Beschluss.

### **Artikel 3a: AVE-Mitglieder**

1. Mitglieder (natürliche oder juristische Personen), die ein in den betrieblichen Geltungsbereich gemäss BR-Beschluss fallendes Geschäft betreiben, sind AVE-Mitglieder.
2. Mitglieder mit Geschäft gelten grundsätzlich als AVE-Mitglieder, solange die zuständige Paritätische Kommission Schweizer Bäcker-Confiseure (pkbc) nicht bestätigt, dass das betreffende Mitglied den betrieblichen Geltungsbereich nicht erfüllt.
3. Bei vorbestehender AVE-Mitgliedschaft erfolgt der Wechsel zum Nicht-AVE-Mitglied erst mit Beginn des der Bestätigung der pkbc folgenden Geschäftsjahres, vorausgesetzt die Bestätigung wird dem SBC vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres zur Kenntnis gebracht.
4. AVE-Mitglieder, welche das Geschäft der Bäcker-, Konditoren- oder Confiseriebranche aufgeben, werden mit Beginn des der Geschäftsaufgabe folgende Geschäftsjahres zu Nicht-AVE-Mitgliedern, vorausgesetzt die Geschäftsaufgabe wird dem SBC vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres zur Kenntnis gebracht.

### **Art. 3b: Nicht-AVE-Mitglieder**

1. Mitglieder (natürliche oder juristische Personen), die kein in den betrieblichen Geltungsbereich gemäss BR-Beschluss fallendes Geschäft betreiben, sind Nicht-AVE-Mitglieder.
2. Im Falle einer untergeordneten Geschäftstätigkeit in der Bäcker-, Konditoren- oder Confiseriebranche kann von einer Nicht-AVE-Mitgliedschaft ausgegangen werden, sofern die zuständige pkbc bestätigt, dass das betreffende Mitglied den betrieblichen Geltungsbereich nicht erfüllt. Art. 3a Abs. 3 gilt analog.
3. Nicht-AVE-Mitglieder, welche ein den betrieblichen Geltungsbereich gemäss BR-Beschluss erfüllendes Geschäft (neu oder wieder) aufnehmen, werden ab Beginn des Jahres der Geschäftsaufnahme zu AVE-Mitgliedern.
4. Regionalverbände, Kantonalverbände, Sektionen sowie assoziierte Mitglieder sind Nicht-AVE-Mitglieder.

### **Artikel 4: Kantonalverbände**

1. Kantonalverbände sind Vereinigungen von Betrieben der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche sowie weiteren von den Statuten der Kantonalverbände vorgesehenen Mitgliedern, deren Geschäftssitz im betreffenden Kanton liegt (örtlich zuständiger Kantonalverband).
2. Über die Aufnahme und den Austritt der Kantonalverbandsmitglieder entscheiden die Kantonalverbände nach Massgabe von deren Kantonalverbandsstatuten und gegebenenfalls unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3 analog.
3. Der Wechsel oder Beitritt in einen örtlich nicht zuständigen Kantonalverband ist nur in Ausnahmefällen und mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des gemäss Abs. 1 örtlich zuständigen Kantonalverbands zulässig.
4. Wechselt ein Mitglied seinen (Geschäfts-)Sitz, ist die Mitgliedschaft in den neu zuständigen Kantonalverband gemäss Abs. 1 zu verlegen.
5. Soweit vorhanden sind Sektionen und deren Sektionsmitglieder stets Mitglieder desjenigen Kantonalverbandes, in dessen territorialem Bereich sich der Sitz der Sektion befindet.
6. Die Statuten der Kantonalverbände bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den SBC. Die Statuten der Kantonalverbände dürfen den Statuten des SBC nicht widersprechen. Bei Widersprüchen gehen die Statuten des SBC vor.

#### **Artikel 5: Sektionen**

1. Sektionen sind innerkantonale Vereinigungen von Betrieben der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche sowie weiteren von den Statuten der Sektionen vorgesehenen Mitgliedern, deren Geschäftssitz im territorialen Bereich der Sektion liegt (örtlich zuständige Sektion).
2. Über die Aufnahme und den Austritt der Sektionsmitglieder entscheiden die Sektionen nach Massgabe von deren Sektionsstatuten und gegebenenfalls unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 3 analog.
3. Innerhalb eines Kantons sind mehrere Sektionen möglich.
4. Sowohl Sektionen wie auch Sektionsmitglieder sind je einzeln als Mitglieder der Kantonalverbände zugleich auch Mitglieder des SBC.
5. Für Kantonalverbände vorgesehene Bestimmungen sind auf Sektionen analog anwendbar, sofern den vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen für Sektionen zu entnehmen sind.

#### **Artikel 6: Regionalverbände**

Regionalverbände bestehen aus Kantonalverbänden einer sprachlichen oder wirtschaftlichen Region.

#### **Artikel 7: Einzelmitglieder**

Einzelmitglieder sind Betriebe der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche aber auch anderer Branchen, die nicht die Möglichkeit haben, sich einer Sektion oder einem Kantonalverband anzuschliessen. Sie können AVE-Mitglieder wie auch Nicht-AVE-Mitglieder sein.

## **Artikel 8: Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die schweizerische Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche verdient machen, können auf Antrag der Geschäftsleitung und des Zentralvorstandes vom Kongress zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können AVE-Mitglieder wie auch Nicht-AVE-Mitglieder sein.

## **Artikel 9: Ein- und Austritte, Ausschluss**

1. Gesuche um Aufnahme in den SBC sind mit einem offiziellen Formular des SBC sowie den verlangten Beilagen dem Präsidenten des zuständigen Kantonalverbands im Doppel einzureichen. Der Kantonalverband entscheidet gemäss seinen Statuten über die Aufnahme von Mitgliedern in den Kantonalverband und den SBC. Der SBC wird umgehend mit Kopie über die Gutheissung eines Aufnahmegesuchs durch den Kantonalverband informiert. Zugleich wird die Art der Mitgliedschaft (AVE- oder Nicht-AVE-Mitgliedschaft gemäss vorliegenden Statuten) mitsamt den zugrunde gelegten Unterlagen beantragt.
2. Sofern ein Kantonalverband Sektionen hat, nimmt der Sektionspräsident Gesuche um Aufnahme in den SBC entgegen. In Abweichung zu Abs. 1 entscheidet die Sektion gemäss ihren Statuten über die Aufnahme von Mitgliedern in den SBC. Des Weiteren gilt Abs. 1 gleichermassen.
3. Über die Aufnahme und die Aufnahmebedingungen von Einzelmitgliedern in den SBC entscheidet der Zentralvorstand auf Antrag der Geschäftsleitung und der grundsätzlich zuständigen Kantonalverbände bzw. Sektionen. Innert 30 Tagen nach Veröffentlichung in der Verbandszeitung können zuständige Kantonalverbände und Sektionen schriftlich Einspruch gegen den Beschluss der Aufnahme von Einzelmitgliedern erheben. Wurde Einspruch erhoben, entscheidet der Kongress endgültig über die Aufnahme des Einzelmitglieds.
4. Der Status des assoziierten Mitgliedes (Art. 3 Bst. e) wird erworben durch Abschluss eines Assoziierungsvertrags. Zuständig ist der Zentralvorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erwerb des Status als assoziiertes Mitglied. Mitglieder, welche die Voraussetzungen einer AVE-Mitgliedschaft erfüllen, können nicht assoziierte Mitglieder sein.
5. Der Austritt aus dem SBC ist nur auf Ende eines Kalenderjahres, unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, möglich. Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes bei der Geschäftsstelle einzureichen.
6. Über einen Ausschluss aus dem SBC entscheidet der Zentralvorstand. Der Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene SBC-Mitglied innert 30 Tagen seit Mitteilung schriftlich Rekurs erheben. Rekursinstanz ist der Kongress.

7. Ein Austritt oder Ausschluss aus dem SBC begründet keinen Anspruch auf finanzielle Entschädigung. Ausserdem wird dadurch der Anspruch auf die Dienstleistungen des SBC und die Verwendung der Verbandsinsignien verwirkt.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Artikel 10: Mitgliederbeiträge**

1. Die finanziellen Beitragspflichten der SBC-Mitglieder werden im Beitragsreglement geregelt, welches integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.
2. Die SBC-Mitglieder erteilen ausdrücklich ihre Zustimmung, dass dem SBC wie auch der pkbc die für die Berechnung und Erhebung der Mitgliederbeiträge erforderliche AHV-pflichtige Lohnsumme von der zuständigen Ausgleichskasse oder sonstiger Inkassostelle bekannt gegeben wird. Genannte Daten dürfen auch vom SBC zu demselben Zweck bzw. zur Erfüllung des BR-Beschlusses der pkbc bekannt gegeben werden.

#### **Artikel 11: Erhebung und Vollzug**

1. Die Geschäftsleitung des SBC erhält die Kompetenz, zum Inkasso der Mitgliederbeiträge und/oder zur Kontrolle der korrekten Erhebung der Mitgliederbeiträge, eine ausserhalb des SBC stehende Inkassostelle zu beauftragen.
2. Zur korrekten Erfassung der Mitglieder (Art der Mitgliedschaft) sowie zur Erhebung der Mitgliederbeiträge ist jedes SBC-Mitglied mitwirkungs- und auskunftspflichtig. Änderungen der zur Bestimmung der Mitgliedschaft, Art der Mitgliedschaft und/oder Beitragspflicht relevanten Grundlagen (Zweckänderungen, Fusionen, Geschäftsübernahmen, Abspaltungen, Geschäftsaufgabe, Sitz- oder Adressänderungen, etc.) sind dem SBC unaufgefordert innert 30 Tagen mit den benötigten Unterlagen zu melden.
3. Die Vertraulichkeit der Angaben von SBC-Mitgliedern bleibt gewahrt. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 sowie die entgeltliche Veräusserung von Firmen- und Adressbezeichnung der Mitglieder zu Werbezwecken.

#### **Artikel 12: Verbandszeitung**

Die Verbandszeitung „panissimo“ ist für alle SBC-Mitglieder offizielles Publikationsorgan.

#### **Artikel 13: Meldung der Mutationen**

Die Kantonalverbände und Sektionen sind verpflichtet, der Geschäftsstelle jede Änderung in ihrem Mitgliederbestand laufend schriftlich bekanntzugeben und ihr auf Ende des Kalenderjahres das bereinigte Verzeichnis der Kantonalverbands- und Sektionsmitglieder zuzustellen.



## **Artikel 14: Pflichten der Mitglieder**

1. Die SBC-Mitglieder gemäss Art. 3 sind verpflichtet, die vom SBC gefassten Beschlüsse, erlassenen Reglemente und eingegangenen Verträge einzuhalten und den SBC in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
2. Erfüllen die SBC-Mitglieder gemäss Art. 3 ihre Pflichten nicht, so ist die Geschäftsleitung des SBC befugt, diesen Mitgliedern die Dienstleistungen des SBC ganz oder teilweise zu entziehen.

## **Artikel 15: Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder nach Art. 3 Bst. a - d und Bst. f haben Anrecht auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen, die der SBC und seine Institutionen bieten.
2. Die Mitglieder nach Art. 3 Bst. e können die Dienstleistungen des SBC im Bereich des Versicherungswesens sowie der Berufsbildung und weitere damit in Zusammenhang stehende Dienstleistungen zu Spezialkonditionen beanspruchen; sie werden bei der Ausgestaltung und Durchführung dieser Dienstleistungen konsultiert; sie können sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der AHV-Ausgleichskasse Panvica anschliessen. Einzelheiten regelt der Assoziierungsvertrag. Andere Mitgliedschaftsrechte, insbesondere ein Stimmrecht in den Verbandsgremien sowie die Auszeichnung als gewerbliche Betriebe SBC, stehen den Mitgliedern nach Art. 3 Bst. e nicht zu.
3. Der Zentralvorstand kann in Absprache mit den gemäss Art. 4 Abs. 1 zuständigen Kantonalverbänden und gemäss Art. 5 Abs. 1 zuständigen Sektionen den Einzelmitgliedern gewisse Dienstleistungen vorenthalten.

## **Artikel 16: Stimm- und Wahlvoraussetzungen**

1. Organe gemäss Art. 18 und verbandseigene Kommissionen gemäss Art. 36 müssen durch AVE-Mitglieder besetzt werden. Es muss sich um natürliche, in der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche selbständig erwerbende Personen oder deren im Betrieb mitarbeitende Partner handeln. Per 31. Dezember 2018 bereits gewählte Nicht-AVE-Mitglieder bleiben weiterhin im Amt.
2. Vertreter von juristischen Personen der Bäckerei-Konditorei-Confiserie-Branche müssen für die entsprechende Unternehmung zeichnungsberechtigt sein und dürfen keiner Arbeitnehmerorganisation angehören.
3. In Organen gemäss Art. 18 darf nur ein Mitglied pro Betrieb vertreten und stimmberechtigt sein.
4. Die gleichzeitige oder zeitlich überschneidende Einsitznahme von maximal zwei Mitgliedern des gleichen Betriebs im Kongress und/oder Zentralvorstand ist im Sinne einer Ausnahme möglich, sofern beide Mitglieder eine Organfunktion im Kantonalverband haben.

## **Artikel 17: Haftung**

Für die Verbindlichkeit des SBC haftet das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der SBC-Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. Organisation**

### **Artikel 18: Organe und Geschäftsstelle**

1. Die Organe des SBC sind:
  - a) der Kongress
  - b) der Zentralvorstand
  - c) die Geschäftsleitung
  - d) die Kontrollstelle
  
2. Der SBC unterhält eine Geschäftsstelle.

#### **a) Kongress**

### **Artikel 19: Anordnung**

1. Der ordentliche Kongress findet jährlich statt; er wird durch die Geschäftsleitung einberufen.
2. Ausserordentliche Kongresse können durch den Zentralvorstand von sich aus oder auf Antrag der Geschäftsleitung jederzeit einberufen werden. Auf Gesuch eines Fünftels aller Mitglieder muss ein ausserordentlicher Kongress einberufen werden.

### **Artikel 20: Einberufung und Traktandenliste**

1. Die Einberufung des Kongresses erfolgt mindestens 30 Tage vor seiner Abhaltung durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan unter Angabe der Traktanden.
2. Die Anträge der Mitglieder sind in ihrem Wortlaut mit der Begründung im offiziellen Verbandsorgan zu veröffentlichen.
3. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge der SBC-Mitglieder kann am Kongress nicht Beschluss gefasst werden.

### **Artikel 21: Anträge**

Anträge der SBC-Mitglieder sind der Geschäftsleitung zuhanden des Kongresses bis 60 Tage vor dem Kongress schriftlich und begründet einzureichen.

## **Artikel 22: Berechnung der Mandate**

1. Jeder Kantonalverband hat Anrecht auf zwei Delegierte. Zusätzlich besteht ab 25 Mitgliedern mit Betrieb pro 25 Mitglieder mit Geschäft Anspruch auf je einen weiteren Delegierten. Schliessen sich Kantone zu einem Kantonalverband zusammen, gelten sie als ein Kantonalverband. Delegierte müssen Mitglied mit Geschäft sein.
2. Sektionen haben keinen Anspruch auf weitere Delegierte.
3. Jeder Regionalverband hat Anspruch auf 2 zusätzliche Delegierte.
4. Als Grundlage für die Berechnung der Mandate gilt die Ende Kalenderjahr auf der Geschäftsstelle eingetragene Anzahl Mitglieder mit Betrieb pro Kantonalverband.

## **Artikel 23: Delegierte und Teilnehmer ohne Stimmrecht**

1. Die Delegierten der Kantonal- und Regionalverbände müssen SBC-Mitglieder im Sinne von Art. 16 sein.
2. Nichtdelegierte SBC-Mitglieder sind berechtigt, dem Kongress ohne Stimmrecht beizuwohnen.

## **Artikel 24: Kompetenzen des Kongresses**

Der Kongress hat folgende Befugnisse:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
2. Genehmigung des Beitragsreglements
3. Wahl des Präsidenten
4. Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung
5. Genehmigung von neuen Ausbildungsreglementen
6. Beschlussfassung über Verträge, die sämtliche SBC-Mitglieder betreffen
7. Beschlussfassung über Anträge
8. Beschlussfassung über alle ihm von SBC-Organen überwiesenen Geschäfte
9. Bestimmung der Versammlungsorte der nächsten ordentlichen Kongresse
10. Beschlussfassung über Statutenänderung
11. Ernennung von Ehrenmitgliedern
12. Beschlussfassung über andere ihm durch Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte
13. Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des SBC

14. Rekursinstanz über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

## **Artikel 25: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

1. Den Vorsitz hat der Präsident des SBC oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
2. Der Kongress ist beschlussfähig, wenn die Hälfte aller Stimmberechtigten anwesend ist.
3. Stimmberechtigt sind alle Delegierten, die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Geschäftsleitung. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
4. Der Kongress fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt von Art. 41 mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen gültigen Stimmen. Nicht gezählt werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.
5. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Geschäftsleitung nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Versammlung geheime Abstimmung beschliesst.

## **b) Zentralvorstand**

### **Artikel 26: Zusammensetzung**

1. Der Zentralvorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - 1 Vertreter/in pro Kantonalverband. Je ganze 100 Kantonalverbandsmitglieder mit Geschäft hat der Kantonalverband Anspruch auf 1 weiteres Stimmrecht.
  - 1 zusätzliche/r Vertreter/in der lateinischen Schweiz.
  - 3 Vertreter/innen des Detailhandels werden auf Antrag der Kantonalverbände durch den Zentralvorstand gewählt.
2. Als Grundlage für die Berechnung der Vertreter gilt die Ende des Kalenderjahres auf der Geschäftsstelle eingetragene Mitgliederzahl der Kantonalverbände. Sektionen haben keinen Anspruch auf weitere Vertreter/innen.
3. Von den Kantonalverbänden ist in der Regel der Kantonalpräsident abzuordnen.
4. Sind Mitglieder des Zentralvorstandes verhindert ihr Amt auszuüben, ernennen die sie gemäss Abs. 1 Abordnenden Ersatzvertreter/innen. Insbesondere die Vertretung eines/einer der 3 Vertreter/innen des Detailhandels wird vom ZV gewählt.
5. Die Wahlvoraussetzungen richten sich nach Art. 16.

## **Artikel 27: Sitzungen**

Es finden jährlich mindestens 4 ordentliche Sitzungen statt. Ausserordentliche Sitzungen werden durch die Geschäftsleitung nach Bedürfnis oder auf Verlangen eines Fünftels der Zentralvorstandsmitglieder einberufen.

## **Artikel 28: Kompetenzen des Zentralvorstandes**

Der Zentralvorstand hat folgende Befugnisse:

1. Beschlussfassung über Jahresrechnung und Budget
2. Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung der verantwortlichen Organe
3. Wahl der Kontrollstelle
4. Vorbereitung und Antragstellung aller vor den Kongress zu bringenden Geschäfte
5. Festsetzung der Entschädigung gemäss Art. 39
6. Beschlussfassung über den schweizerischen Gesamtarbeitsvertrag
7. Beschlussfassung über Spesenreglemente, Pflichtenhefte, Richtlinien und Reglemente
8. Entscheid über die Aufnahme und die Aufnahmebedingungen sowie den Ausschluss von Einzelmitgliedern
9. Wahl der Kommissionsmitglieder, der Vorstände der Verbandsinstitutionen, der Vertreter in die AHV-Kommission und Pensionskasse Panvica sowie der Stiftungs- und Verwaltungsräte
10. Behandlung aller Verbandsgeschäfte, die nicht in die Kompetenz des Kongresses fallen und die dem Zentralvorstand von der Geschäftsleitung überwiesen werden
11. Beschlussfassung über die strategischen und operativen Jahresziele
12. Wahl der Vertreter/innen des Detailhandels.

## **Artikel 29: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

1. Den Vorsitz hat der Präsident des SBC oder sein Stellvertreter.
2. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
3. Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Nicht gezählt werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.
4. Die Geschäftsleitung hat kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt jedoch der Vorsitzende den Stichentscheid.
5. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, falls die Geschäftsleitung nicht geheime Abstimmung anordnet oder die Versammlung geheime Abstimmung beschliesst.



## **c) Geschäftsleitung**

### **Artikel 30: Zusammensetzung der Geschäftsleitung**

1. Die Geschäftsleitung besteht aus 5 bis 7 Mitglieder.
2. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden vom Kongress gewählt. Die Geschäftsleitung konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Sie arbeitet und entscheidet als Kollektivbehörde. Die Aufgaben des SBC können an einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung übertragen werden.
3. Bei der Wahl der Geschäftsleitung sind die Fähigkeiten des Kandidaten und eine angemessene Vertretung der Landesgegenden und der Sprachgebiete zu berücksichtigen. Die Anforderungen werden in einem Pflichtenheft festgehalten.
4. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Präsident und Mitglieder sind auf eine Höchstdauer von 12 Jahren wieder wählbar.

### **Artikel 31: Aufgaben der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Planung und Umsetzung der langfristigen Verbandspolitik und Antragstellung an den Zentralvorstand
2. Formulierung der Zielsetzung der Verbandstätigkeit
3. Strategische Führung des SBC
4. Überwachung des Finanzhaushalts und Anlage des Verbandsvermögens, beinhaltend auch Kauf und Verkauf von Liegenschaften
5. Einberufung des Kongresses
6. Überwacht die Erledigung aller vom Kongress und Zentralvorstand gefassten Beschlüsse
7. Beschlussfassung über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, bis zu 10 % der jährlich budgetierten Gesamtausgaben pro Kostenstelle
8. Festlegung der Beiträge von Verbandsinstitutionen an den SBC
9. Genehmigung der Arbeitsreglemente und Anstellungsbedingungen des Verbandspersonals sowie der Zeichnungsberechtigung
10. Festsetzung der allgemeinen Anstellungsbedingungen und des Pflichtenhefts des Direktors des SBC
11. Wahl und Entlassung des Direktors des SBC

### **Artikel 32: Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

1. Den Vorsitz hat der Präsident des SBC oder sein Stellvertreter. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

2. Die Geschäftsleitung versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn zwei ihrer Mitglieder es verlangen.
3. Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Geschäftsleitung fasst alle ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen. Nicht gezählt werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.

#### **d) Geschäftsstelle**

##### **Artikel 33: Sitz und Stellung**

1. Zur Erledigung der Geschäfte und Aufgaben unterhält der SBC eine Geschäftsstelle mit Sitz in Bern und nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführte Institutionen und Beteiligungen.
2. Der Direktor des SBC hat in allen Verbandsinstitutionen Sitz mit beratender Stimme.
3. Der Direktor des SBC untersteht direkt der Geschäftsleitung.

##### **Artikel 34: Aufgaben der Direktion / Geschäftsstelle**

Die Aufgaben werden in einem Pflichtenheft festgehalten und umfassen insbesondere:

1. Ausführung der Beschlüsse der Geschäftsleitung, des Zentralvorstandes und des Kongresses.
2. Bearbeitung und Erledigung der laufenden Geschäfte.
3. Einstellung und Entlassung des SBC-Personals.
4. Vorbereitung der Zentralvorstands- und Geschäftsleitungssitzungen sowie des Kongresses zusammen mit den Präsidenten.

#### **e) Kontrollstelle**

##### **Artikel 35: Revisoren**

Die Kontrollstelle besteht aus 5 Revisoren, wovon mindestens einer ein unabhängiger Fachmann sein muss. Sie werden vom Zentralvorstand für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

#### **V. Kommissionen**

##### **Artikel 36: Einsetzung, Kompetenz**



Der Zentralvorstand und die Geschäftsleitung können für besondere Aufgaben Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen; sie wählen die Mitglieder, erteilen den inhaltlichen und zeitlichen Auftrag und regeln die Befugnisse.

## **VI. Finanzwesen**

### **Artikel 37: Einnahmen des SBC**

Die Einnahmen des SBC bestehen aus:

1. Beiträgen der SBC-Mitglieder, soweit es sich nicht um AVE-Beiträge handelt.
2. Ertrag der Verbandszeitung
3. Beiträgen der Institutionen (eigene und rechtlich unabhängige)
4. Ertrag aus Vermögenswerten
5. Freiwilligen Beiträgen
6. Ertrag aus Dienstleistungen an Dritte
7. Verschiedenen Einnahmen

### **Artikel 38: Kassawesen**

1. Die Vermögenswerte sind sicher und wertbeständig anzulegen.
2. Der Direktor des SBC ist für die Rechnungsführung verantwortlich.
3. Das Geschäftsjahr des SBC fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### **Artikel 39: Entschädigung der Verbandsorgane**

Die Entschädigungen für den Zentralvorstand, den Präsidenten, die Geschäftsleitung, Kommissionsmitglieder und für die Delegationen werden durch den Zentralvorstand festgesetzt und in einem Reglement niedergelegt.

## **VII. Besondere Verbandsaufgaben**

### **Artikel 40: Verbandszeitung**

Der SBC gibt eine Verbandszeitung heraus. Er besitzt das alleinige Verlags- und Herausgaberecht. Der Verband kann den Anzeigen- und Inserateteil verpachten.

## VIII. Schlussbestimmungen

### Artikel 41: Auflösung des SBC

1. Eine Auflösung des SBC kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln aller an einem ordentlichen Kongress abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Nicht gezählt werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen.
2. Über die Art und Weise der Liquidation entscheidet der Kongress, der den Auflösungsbeschluss fasst, ebenfalls mit zwei Dritteln Mehrheit.

## IX. Übergangsbestimmungen

Artikel 42 – 46  
Gestrichen.

## X. Inkrafttreten und frühere Statuten

### Artikel 47

Vorliegende Statuten ersetzen diejenigen vom 29. Mai 2000 mit ihren Abänderungen und treten am 1. Januar 2013 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Zustandekommen des Fusionsvertrages vom 18. Juni 2012 und 24. Juni 2012 sowie die Genehmigung durch den Kongress SBKV und die Generalversammlung SKCV.

1. Genehmigt vom Kongress SBKV am 18. Juni 2012 in Bern.
2. Genehmigt von der Generalversammlung SKCV am 24. Juni 2012 in Gstaad.
3. Anpassungen genehmigt vom Kongress SBC am 15. Juni 2015 in Zug.
4. Anpassungen genehmigt vom Kongress SBC am 26. Juni 2017 in Lausanne.
5. Anpassungen genehmigt vom Kongress SBC am 18. Juni 2018 in Bern.

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBC

Der Präsident:



Silvan Hotz

Der Direktor:



Urs Wellauer

## Beitragsreglement des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes

### 1. Einleitung

- 1.1. Dieses Beitragsreglement setzt die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder fest.
- 1.2. Gemäss rechtskräftigem Beschluss anlässlich des Kongresses des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes vom 18. Juni 2018 gelten ab Geschäftsjahr 2019 die folgenden Ansätze für
  - a) den Sockelbeitrag (vgl. Ziff. 2),
  - b) den Panissimobeitrag (vgl. Ziff. 3) und
  - c) den Lohnsummenbeitrag (vgl. Ziff. 4).
- 1.3. Die Ansätze gelten solange als kein neuer Beschluss vom Kongress (für den Sockel- und Lohnsummenbeitrag) bzw. vom Zentralvorstand (für den Panissimobeitrag) gefasst wird. Der Lohnsummenbeitrag gilt jedoch mindestens für die Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV 2019 (voraussichtlich bis Ende 2023) fest.

### 2. Sockelbeitrag

Jedes Mitglied leistet jährlich einen Sockelbeitrag von Fr. 550.–. Für Mitglieder ohne Geschäft reduziert sich der jährliche Sockelbeitrag auf Fr. 25.–.

### 3. Panissimobeitrag

- 3.1 Jedes Mitglied leistet jährlich einen Betrag für das Abonnement des «panissimo» von Fr. 60.–. Eine Mitgliedschaft ohne Abonnementsbezug ist nicht möglich.
- 3.2 Der Zentralvorstand kann die Änderung des Panissimobeitrags beschliessen.

### 4. Lohnsummenbeitrag

#### Beitragsbemessung, Beitragshöhe

- 4.1 Jedes Mitglied leistet einen jährlichen Lohnsummenbeitrag. Pro Jahr beträgt der Lohnsummenbeitrag folgenden Betrag:

AHV-pflichtige Lohnsumme [in Fr.]	Lohnsummenbeitrag
bis 250'000.-	Fr. 300.- (pauschal) ( <i>minimaler Lohnsummenbeitrag</i> )
250'000.- bis 11'000'000.-.	0,12% der AHV-pflichtigen Lohnsumme
ab 11'000'000.-.	Fr. 13'200.- (pauschal) ( <i>maximaler Lohnsummenbeitrag</i> )

Sofern das Mitglied eine Einzelfirma betreibt, erhöht sich die zur Berechnung des Lohnsummenbeitrages maßgebende Lohnsumme um Fr. 60'000.–, bzw. der Lohnsummenbeitrag um Fr. 72.- (= 0,12% von Fr. 60'000.-).

### **Inkasso Lohnsummenbeitrag**

- 4.2. Bei Mitgliedern, welche die AHV über die Panvica abrechnen, erfolgt das Inkasso des Lohnsummenbeitrags ohne weiteres über die Panvica.
- 4.3. Rechnet das Mitglied nicht über die Panvica ab, verpflichtet es sich, der Panvica zwecks Berechnung des Lohnsummenbeitrages bis spätestens 31.03. einen von der zuständigen Ausgleichskasse ausgestellten Beleg über die AHV-pflichtige Lohnsumme zuzustellen. Die Rechnung für den Lohnsummenbeitrag wird durch die Panvica erstellt.
- 4.4. Wird der Beleg der Ausgleichskasse zur Berechnung des Lohnsummenbeitrags nach vorgängiger Mahnung nicht fristgerecht eingereicht, ist der maximale Lohnsummenbeitrag (zur Zeit Fr. 13'200.–) geschuldet. Nachträgliche Lieferung des Beleges ist unbeachtlich für den fälligen Lohnsummenbeitrag.

### **5. Ausnahmen**

Die Geschäftsleitung hat das Recht, für spezielle Kategorien von Mitgliedern Beiträge und Modalitäten vertraglich zu vereinbaren, die von Ziff. 2-4 dieses Reglements abweichen. Der jeweils gültige Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV ist zwingend zu beachten.

### **6. Abrechnung und Fälligkeit**

- 6.1. Die Beiträge gemäss Ziff. 2-4 werden am 31.03. fällig, der Verzugszins beträgt 5%. Für eine allfällige Mahnung ist eine zusätzliche Mahngebühr von Fr. 200.– vom Mitglied im Verzug (sei es mit der Zahlung eines Beitrags, sei es der Lieferung des Belegs der Ausgleichskasse gemäss Ziff. 4.3 und Ziff. 4.4) geschuldet.
- 6.2. Bei zulässigen, unterjährigen Mitgliedschaftsverhältnissen (d.h. in Eintrittsjahren, nicht jedoch in Austrittsjahren gemäss Art. 9 Ziff. 5 Statuten) sind die Beiträge gemäss Ziff. 2-4 pro rata temporis geschuldet.
- 6.3. Die Geschäftsleitung kann jederzeit beschliessen, das Inkasso direkt oder über einen anderen Dritten vorzunehmen. Der SBC kann, in diesem Fall, selbstständig die AHV-pflichtige Lohnsumme zwecks Berechnung des Lohnsummenbeitrags bei der zuständigen Ausgleichskasse ermitteln. Die Mitglieder verpflichten sich diesfalls, bei Bedarf eine zusätzliche entsprechende Vollmacht zu Gunsten des SBC zu unterzeichnen. Verweigert das Mitglied eine Vollmacht oder liegt ein Fall von Ziffer 4.4 oben vor, ist für das fragliche Beitragsjahr der maximale Lohnsummenbeitrag gemäss Ziff. 4.1 oben (zur Zeit Fr. 13'200.–) geschuldet.
- 6.4. Der SBC verpflichtet sich, sämtliche Daten seiner Mitglieder vertraulich zu behandeln und insbesondere diese weder zu anderen Zwecken zu verwenden noch Dritten verfügbar zu machen (vorbehalten bleibt Art. 11 Ziff. 3 Statuten).